



Problematik der Begutachtung psychoreaktiver Unfallfolgen in der privaten Unfallversicherung

18.05.2007

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski,
Humboldt Universität zu Berlin

Psychoklausel



Kein Versicherungsschutz besteht für krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden (Ziff. 5.2.6 AUB 1999/Fassung Mai 2005).

BGH vom 19.03.2003 (IV ZR 283/02, Jena)



- Von einem entgegenkommenden Lastzug löst sich ein Rad.
- Das Rad prallt trotz Vollbremsung gegen den entgegenkommenden LKW.
- Aufgrund muskulärer Reaktionen und Ausschüttung von Stresshormonen kommt es beim Fahrer zu einem Blutdruckanstieg.
- Dieser führt kurze Zeit später zu einer Aortendissektion.
- Der Fahrer wird 50 % invalide.
- Der Versicherer beruft sich auf die Psychoklausel und verweigert die Leistung.

18.05.2007

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski,
Humboldt Universität zu Berlin



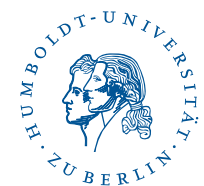
Entscheidung des BGH



- Versicherer muss leisten.
- Die Aortendissektion beruht auf körperlichen Reaktionen, die unwillkürlich und automatisch ablaufen.
- Die durch den Verkehrsunfall ausgelöste Stresssituation ist selbst eine physiologische Reaktion des Körpers.
- Diese ist nicht von der Psyche beeinflusst, sondern physischer Natur.
- Die Blutdruck steigernde Hormonausschüttung ist in dieser Situation ein normaler physiologischer und somit gesunder Lebensvorgang zur bestmöglichen Bewältigung der Gefahrensituation.
- Folglich fehlt es auch an einer „krankhaften“ Störung in Folge psychischer Reaktionen.

18.05.2007

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski,
Humboldt Universität zu Berlin



BGH vom 23.06.2004 (IV ZR 130/03, Saarbrücken)



- Der Kläger behauptete, er sei am 01.10.1996 von einer Leiter gefallen und mit dem Hinterkopf auf den Boden aufgeschlagen.
- Folge: Gehirnschaden, epileptische Anfälle, Hörschaden (insgesamt 55 %-ige Invalidität)
- Neurologen und HNO-Ärzte verneinten einen unfallbedingt organisch-körperlichen Schaden
- Psychiatrisches Gutachten zur Frage, ob der vom Kläger berichtete Schwindel neurotischer Natur ohne organisches Korrelat sei, wurde nicht eingeholt
- Versicherer verweigerte die Leistung

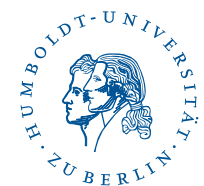
Entscheidung des BGH I



- BGH bestätigt die Leistungsverweigerung des Versicherers
- Ob das Berufungsgericht das psychiatrische Gutachten hätte einholen müssen, wurde vom BGH nicht geprüft, weil die Revision sich darauf nicht stützte
- BGH bestätigt, dass nur krankhafte Störungen in Folge psychischer Reaktionen ausgeschlossen sind.
- Werden krankhafte Störungen (z.B. psychische Beschwerden) durch physische Reaktionen (Sturz auf den Kopf) ausgelöst, so sind die seelischen Beschwerden physisch verursacht und folglich vom Ausschluss nicht erfasst

18.05.2007

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski,
Humboldt Universität zu Berlin

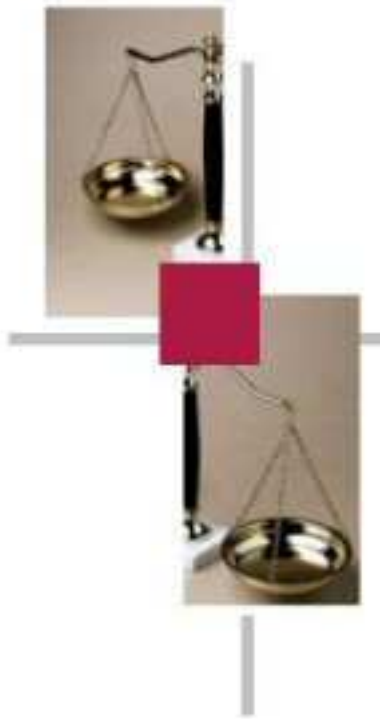


Entscheidung des BGH II



- Diese Zusammenhänge kann auch ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung und aufmerksamer Durchsicht der AUB erkennen
- Die von der Revision geforderte Benennung und Konkretisierung einzelner Arten von psychischen Reaktionen bedarf es nicht.

BGH vom 29.09.2004 (IV ZR 233/03, Stuttgart)



- Der Kläger wollte am 09.04.1998 einem Polizeibeamten zu Hilfe kommen, der von einem Hund zu Fall gebracht und in den Oberschenkel gebissen wurde.
- Als Kläger sich bückte, um den Hund wegzuziehen, erschoss der Polizeibeamte das Tier mit seiner Dienstwaffe.
- Kläger erlitt durch den Schuss ein Knalltrauma.
- Eine dadurch bedingte Schwerhörigkeit auf dem linken Ohr (Funktionseinschränkung 10 %) entschädigte der Versicherer.
- Weitere Versicherungsleistungen lehnte der VR ab.
- Kläger macht beidseitigen Tinnitus geltend, der zu schweren Schlafstörungen, Antriebslosigkeit und Depressionen geführt habe. Zusätzliche Invalidität: 15 %.

Entscheidung des BGH



- Versicherer ist zur Leistung verpflichtet.
- Krankhafte Störungen, die eine organische (physische) Ursache haben, sind nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen, auch wenn das Ausmaß, in dem sich die organische Ursache auswirkt, von der psychischen Verarbeitung durch den VN abhängt.
- Der Tinnitus war eine organische, durch den Unfall hervorgerufene Ursache.
- Der Versicherer muss beweisen, dass der krankhafte Zustand des Klägers in einer psychischen Reaktion und nicht in einer organischen - wenngleich psychische Folgen auslösenden - Schädigung seine Ursache hat.

Diskussion I



- Ansatz des BGH durchaus plausibel (Widder/Gaidzik)
- Aber: Problem der Grenzziehung
- Anhaltende Angst und Stressreaktionen führen zu funktionellen Veränderungen im Hirnstoffwechsel vor allem von Amygdala Hippocampus und mediofrontalem Cortex.
- Nach BGH muss es sich bei diesen posttraumatischen Belastungsstörungen um physiologische Reaktionen handeln.

Diskussion II



- Konsequenz der BGH-Entscheidung: jede depressive Anpassungsstörung ist in der privaten Unfallversicherung entschädigungspflichtig, wenn diese ursächlich auf einen wie auch immer gearteten Körperschaden zurückgeführt werden kann (Widder/Gaidzik)
- Beispiele: depressive Reaktionen bei anhaltenden Schmerzen aufgrund einer Fraktur
- Bei einer erektilen Dysfunktion aufgrund eines Beckentraumas
- Bei längerer unfallbedingter Immobilisation und hierdurch bedingtem Arbeitsplatzverlust
- Seelisch determiniertes Schmerzsyndrom im Gefolge einer kleinen Weichteilblutung bei einem HWS-Schleudertrauma ist vom Versicherungsschutz umfasst.

Diskussion III



- BGH verkennt, dass es sich bei psychischen Folgen einer substanzialen Hirnschädigung nicht um eine psychische Reaktion handelt, sondern die psychischen Symptome unmittelbar (!) Ausdruck der Hirnschädigung sind (Widder/Gaidzik)
- BGH würde sagen: Wenn physischer Auslöser oder physischer Ablauf dann: Versicherungsschutz
- Bei Schädigung von Strukturen des Innenohrs (Tinnitus) handelt es sich demgegenüber um mittelbare (!) psychische Unfallfolgen, die durch die individuelle psychische Reaktion geprägt sind.
- BGH würde sagen: Mag sein, aber physisch ausgelöst

Diskussion IV



- Eine Psychoklausel, die psychische Reaktionen nur bei physischer Auslösung ersetzt, ist medizinisch nicht sachgerecht und sollte deshalb gestrichen werden (Widder/Gaidzik)
- Alternativ: Versicherungsumfang anhand von konkreten Beispielen verdeutlichen

Diskussion V



- Problemlösung durch Neufassung der AUB 1999/2005?
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- Früherer Wortlaut: ... „gleichgültig, wodurch diese verursacht sind“
- Wortlaut AUB 1988 umfassen die Verursachung durch einen Unfall - sehr unwahrscheinlich, dass BGH wegen neuen Wortlauts seine Rechtsprechung ändert

Diskussion VI



- Grundproblem: Klausel unklar formuliert
- Klausel wie folgt lesbar:
- Wenn krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen durch irgendeine Ursache, z.B. einen Unfall verursacht werden, sind sie nicht mit versichert. Damit wären alle psychischen Reaktionen vom Versicherungsschutz ausgenommen, gleichgültig, ob sie physisch oder psychisch verursacht wurden.
- Die Definition des BGH verstößt gegen den Wortlaut der Klausel: Wenn krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen durch eine physische Ursache, z.B. durch einen Unfall, verursacht werden, sind sie „mit versichert“.

Diskussion VII



- Genau das Gegenteil soll nach der Klausel aber der Fall sein.
- Dies bedeutet: BGH hat den Inhalt der Klausel umgeformt.
- Versicherer können wie folgt reagieren:
 - Neuformulierung der Klausel, sodass psychische Reaktionen ganz prinzipiell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, gleich auf welcher Ursache sie beruhen
 - Neuformulierung der Klausel, sodass die Versicherten wissen, wann sie Versicherungsschutz haben und wann nicht - einfügen konkreter Beispiele
 - Keine Lösung ist es, die Klausel so zu belassen wie sie ist, weil sie durch die Rechtsprechung des BGH in sich vollends widersprüchlich ist